



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 464/08

vom
7. Oktober 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Gebührenüberhebung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Oktober 2008 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 2. Juni 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat, dass die Fälle 224 und 821 zu Recht in die Gruppe der nach dem 30. April 2003 begangenen Taten aufgenommen sind; soweit in der Liste die Jahresangabe "02" statt "03" bei den Rechnungsdaten erscheint, handelt es sich - wie sich aus den Dienstregisternummern ergibt - um offensichtliche Schreibfehler.

Tepperwien

Athing

Solin-Stojanović

Ernemann

Mutzbauer